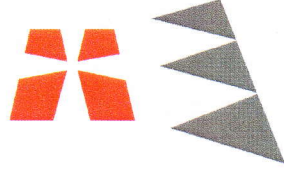
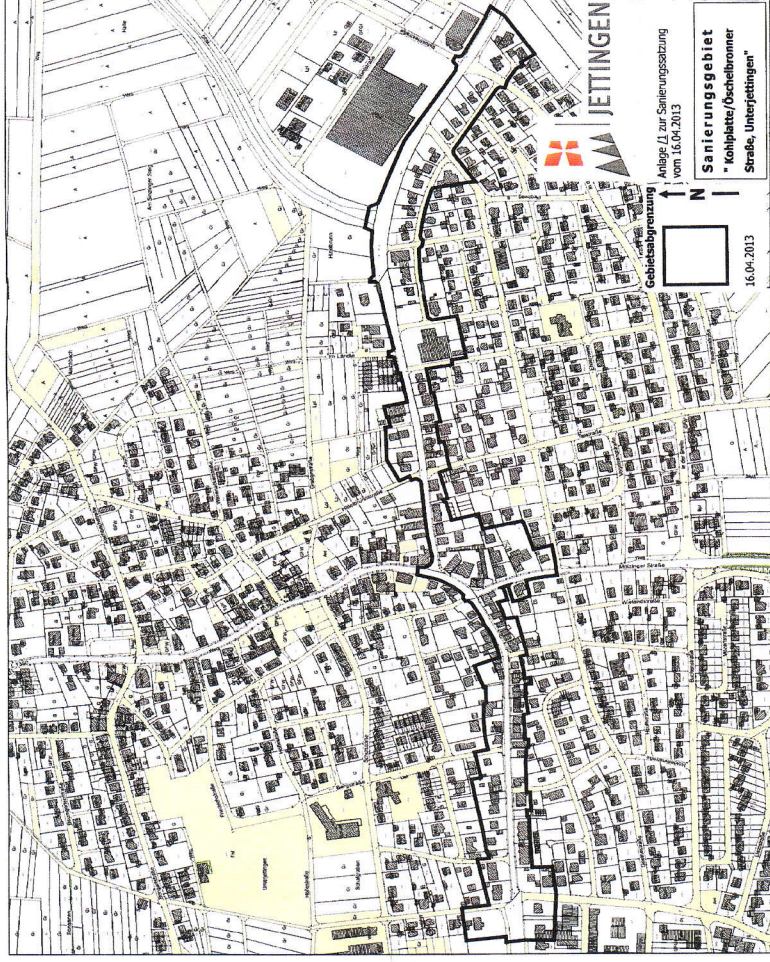


Abgrenzung des Sanierungsgebiets



Gemeinde Jettingen

Sanierung " Kohlplatte/ Öschelbronner Straße, Unter- jettingen "

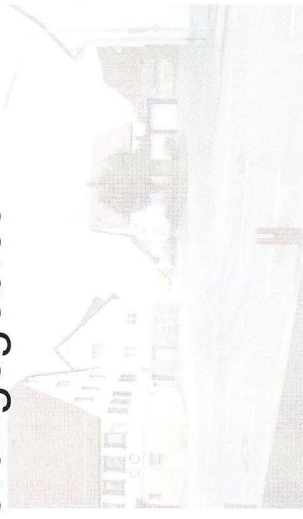
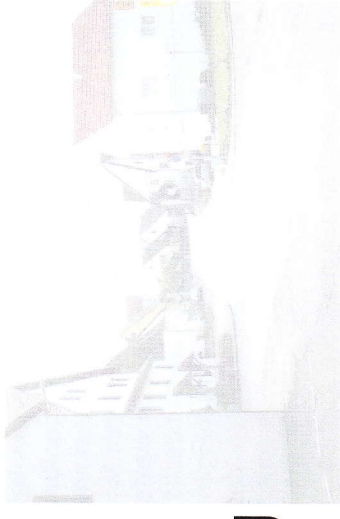
Informationen zur Förderung priva-
ter Modernisierungs- und Ord-
nungsmaßnahmen im förmlich fest-
gelegten Sanierungsgebiet

Weitere Auskünfte und Informationen erteilt gerne

Gemeinde Jettingen
Herr Peter Holzhauser
Albstraße 2
71131 Jettingen

Tel. 07452 744-14
Fax 07452 744-44
holzhauser@jettingen.de

Vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch !



Die Sanierung "Kohlplatte/Öschelbronner Straße, Unterjettingen"

Nachdem die Sanierung "Ortskern Unterjettingen" nach rund 14 Jahren im Jahr 2011 erfolgreich abgeschlossen und abgerechnet wurde, möchte die Gemeinde Jettingen die erfolgreiche Erneuerung und Umgestaltung Unterjettingens im Anschluss an die abgelaufene Sanierung mit der neuen Sanierungsmaßnahme **"Kohlplatte/Öschelbronner Straße"**, die 2013 in das Landessanierungsprogramm aufgenommen wurde, fortsetzen. Im Rahmen dieser Sanierungsmaßnahme können Mängel und Missstände behoben und neue Wohnbauflächen geschaffen werden. Gerade Gebäude an den Ortsdurchfahrten prägen das Gemeindebild und sind aufgrund des Durchgangsverkehrs besonderen Belastungen wie Staub, Lärm, Schmutz usw. ausgesetzt. Die Eigentümer sollten deshalb durch Zuschüsse und Abschiebungen unterstützt und animiert werden, Gebäudesanierungen durchzuführen. Nicht mehr bewohnbare Gebäude können abgerissen und die freigelegten Grundstücke können im Rahmen der Innenentwicklung vermarktet und wieder bebaut werden.

Bei dieser Sanierung stehen vor allem die bauliche und energetische Modernisierung von Privatgebäuden im Vordergrund. Des Weiteren sollen nicht mehr genutzte und/oder baufällige Gebäude abgebrochen werden. Um die Gleichbehandlung aller Eigentümer zu gewährleisten, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.04.2013 allgemein gültige Fördergrundsätze beschlossen, die auch für die Sanierungsmaßnahme "Ortsdurchfahrt Oberjettingen" gelten.

Was kann gefördert werden?

Bauliche und energetische Gebäudemodernisierung

Eine Modernisierung umfasst die Beseitigung von Missetänden und Mängeln an Gebäuden durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert und die Werthaltigkeit eines Gebäudes entsprechend den Sanierungszielen nachhaltig erhöhen (z. B. neue Heizungsanlage, Fassadendämmung, Dachisolierung, neue Fenster, Verbesserung der sanitären Einrichtungen etc.).

Modernisierungsmaßnahmen werden mit 20 % (bei Denkmalschutz 30 %) der berücksichtigungsfähigen Kosten gefördert; bei Erreichen des Neubausniveaus nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) erhöht sich der Fördersatz auf 35 %.

Nutzen Sie die Möglichkeit zur erhöhten steuerlichen Abschreibung bei Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten gemäß § 7h EStG!

Informationen zu Fördermöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten Sie bei Ihrer Hausbank.

Gebäudeabbrüche

Der Abbruch von nicht mehr genutzten und / oder baufälligen Gebäuden wird bei einer anschließenden Neubebauung zu 100 %, ohne Neubebauung zu 50 % gefördert.

Die Förderobergrenze bei Modernisierungen und Gebäudeabbrüchen liegt bei 25.000 € bzw. 30.000 € (bei 35 %-Förderung) pro Maßnahme.

Beispielrechnungen

- Gebäudemodernisierung: Fassadendämmung, Dachisolierung, Einbau einer neuen Heizungsanlage
Berücksichtigungsfähige Kosten: 90.000 €
Basisförderung 20 % = 18.000 €
Maximalförderung bei Erreichen EnEV-Neubauniveau 35 % = 31.500 € - aber: Förderobergrenze = 30.000 €
- Gebäudeabbruch, Gesamtkosten: 25.000 €
Bei Abbruch: 50 % 12.500 €
Bei anschließender Neubebauung: restliche 50 % 12.500 €

Wie erhalte ich eine Förderung?

- Erste Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Jettingen
- Bei Modernisierungsmaßnahmen: Kostenschätzung eines Architekten / Energieberaters oder drei Angebote pro Gewerk
- Bei Gebäudeabbrüchen: drei Angebote von Abbruchunternehmen
- Die Förderung erfolgt jeweils auf Grundlage des günstigsten Bieters
- Andere in Anspruch genommene Förderprogramme (z. B. KfW) sind dem Sanierungsbetreiber mitzuteilen
- Zwingend erforderlich ist jeweils ein Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvertrag zwischen Eigentümer und Gemeinde, dieser wird vom Sanierungsbetreiber vorbereitet
- Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Vertrags begonnen werden. Maßnahmen, die vor Abschluss eines Vertrags begonnen werden, sind nicht förderfähig!**
- Bei Inanspruchnahme der Maximalförderung von 35 % ist das Erreichen des EnEV-Neubauniveaus durch einen Energieberater nachzuweisen